

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.07.2026
Gericht: Amtsgericht Aalen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Mürdter Metall- und Kunststoffverarbeitung GmbH

4 IN 378/24

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

[REDACTED]- und Kunststoffverarbeitung GmbH, Bergstr. 28, 73557 Mutlangen, vertreten durch die
 Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED]
 Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRB 700791
 - Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Wirtschaftsprüfer ██████████, ██████████, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 22.06.2026.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 24.753.520,89 EUR auszugehen.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 290 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 22.06.2026 wird Bezug genommen. Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu [REDACTED] erheblicher Mehraufwand durch die

uneingeschränkte und vollumfängliche Fortführung des Geschäftsbetriebes im eröffneten Verfahren über eine Dauer von mehr als 1 1/2 Jahren (60%), insbesondere in der laufenden Überwachung und Steuerung der Liquidität, der fortwährenden Kontrolle des Bestell- und Beschaffungswesens, der Durchführung umfangreicher Nachkalkulationen sowie in den wiederholten Verhandlungen mit Hauptkunden über Preisanpassungen, Verlustausgleichsmechanismen und Fortführung bestehender Lieferbeziehungen. Hinzu kamen komplexe Abstimmungsprozesse mit Lieferanten, Kunden und sonstigen Vertragspartnern zur Sicherung der Produktions- und Lieferfähigkeit des Unternehmens und umfassende Restrukturierungsmaßnahmen- Arbeitgeberfunktion für 212 Arbeitnehmer, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, Information der Mitarbeiter über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens, Insolvenzgeld, Verhandlungen bezüglich eines Interessensausgleichs und Durchführung personeller Anpassungsmaßnahmen (70 %)- Tätigkeiten im Rahmen des Investorenprozesses sowie der damit verbundenen Sanierungsumsetzung (60%)- Mehraufwand durch den auch im eröffneten Verfahren fortbestehenden und teilweise gesteigerten Koordinationsaufwand im Konzern- und Beteiligungsumfeld (20%)- umfangreiche Tätigkeiten im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens, insbesondere die Ausarbeitung des Plans in Abstimmung mit dem Investor und dem Gläubigerausschuss, Einarbeitung verhandlungserforderlicher Änderungen sowie die Vorbereitung und Begleitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (100%)- Mehraufwand durch hohe Gläubigerzahl (338 Anmeldungen) mit entsprechend erhöhten Prüfungsbedarf, auch im Hinblick auf den Insolvenzplan (15%)- enge Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, erhöhter Abstimmungsbedarf (10 %)Der Insolvenzverwalter hat einen Abschlag in Höhe von 15% für die Tätigkeit im vorläufigen Verfahren berücksichtigt.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die beantragten Zuschläge in Höhe von 320% sind dem Grunde und der Höhe nach berechtigt und unter Betrachtung des tatsächlichen Arbeitsaufwands in diesem Verfahren auch angemessen. Der vom Gericht festzusetzende Gesamtzuschlag ist nach Meinung des BGH in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganzen bezogenen Angemessenheitsbetrachtung vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.05.2006, IX ZB 240/04).

Nach Würdigung sämtlicher Umstände und sachgerechter Abwägung aller Erschwernisse bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens, und unter Berücksichtigung der Entlastung durch Hilfskräfte und der Arbeitersparnis durch die Tätigkeit der vorläufigen Verwaltung, ist ein Gesamtzuschlag von 290 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Fahrtkosten für 34.014 Kilometer (zu je BETRAG EUR) waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist

nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Aalen - Insolvenzgericht - 14.07.2026